

Schweinepestmonitoring 2017

Anlagen:

- Hinweise zur Probenahme
- Untersuchungsantrag

Zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und der Klassischen Schweinepest (KSP) ist am 9. November 2016 die Schweinepest-Monitoring-Verordnung des BMEL in Kraft getreten. Deshalb muss das bayerische Überwachungsprogramm im Jahr 2017 an die Vorgaben der Schweinepest-Monitoring-Verordnung wie folgt angepasst werden:

- Alle klinisch auffällig erlegten und tot aufgefundenen Wildschweine (außer eindeutiges Unfallwild). Untersuchungsmaterial: Blut, Milz oder Tonsillen;
- 59 Proben pro Jahr und Landkreis von gesund erlegten Tieren, räumlich und zeitlich verteilt, d. h. von einer Jagdstrecke nur 1-2 Tiere, nicht alle.

Besonders Tiere in der Nähe der Durchfahrtstraßen (z. B. der A3) beproben, da die Schweinepest durch Speisereste übertragen werden kann.

In § 2 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung ist geregelt, dass die Jagd ausübenden berechtigten **verpflichtet** sind, die Proben zu nehmen und ans LGL einzusenden. Nach wie vor können die Proben aber auch an das Veterinäramt gebracht und von dort verschickt werden.

Bei der Hageschau wurden Probenahmematerial und Untersuchungsanträge verteilt.

Das Veterinäramt schickt auch gerne weiteres Probenahmematerial und Anträge zu, auch dickere Röhrchen für Organproben. Anruf / E-Mail genügt.

Wichtig: keine mit Magen-Darm-Inhalt verunreinigten Blutproben nehmen, da dann die Gefahr falsch positiver Befunde besteht!

Im letzten Jahr wurden deutlich zu wenig Proben eingesandt, daher wird für 2017 um rege Beteiligung gebeten! Die Proben werden automatisch auch auf Aujeszky'sche Krankheit (AK) untersucht.

Miltenberg, den 26.05.2017

Dr. Boecker-Kessel